

Prüfung der Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone - Leitfaden für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen

Kenntnisnahme der Plenarversammlung der KdK vom 19. Juni 2015

1. Umsetzung durch die Kantone zweckmässig?

Ist die Umsetzung¹ der Bundesgesetzgebung durch die Kantone im konkreten Fall zweckmässig? Oder soll die Umsetzung ganz oder teilweise dem Bund oder Dritten übertragen werden?

2. Gestaltungsspielraum für die Umsetzung durch die Kantone (Art. 46 BV)

Wird den Kantonen ein angemessener Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des geplanten Bundeserlasses gewährt und den kantonalen Besonderheiten genügend Rechnung getragen?

Wenn nein: Wo sollte den Kantonen ein grösserer Spielraum eingeräumt und den kantonalen Besonderheiten verbessert Rechnung getragen werden?

3. Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des geplanten Bundeserlasses auf Kantone und Gemeinden

- a) Welche Anpassungen des kantonalen und/oder kommunalen Rechts sind erforderlich?
- b) Welche zusätzlichen personellen Ressourcen auf Kantons- und/oder Gemeindeebene sind erforderlich?
- c) Welche ausserordentlichen organisatorischen Vorkehrungen (z.B. Bildung oder Neuorganisation von Behörden und Verwaltungsstellen, Beantragen von Budgetnachtragskrediten, Entwicklung neuer Informatiklösungen) im Kanton und/oder in den Gemeinden sind erforderlich?
- d) Welche Mehrausgaben auf Kantons- und/oder Gemeindeebene wird der geplante Bundeserlass nach sich ziehen?
- e) Stehen die personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen der Umsetzung in einem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Nutzen des Erlasses?

¹ Umsetzung meint alle für die spätere Anwendung des Bundesrechts erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere den Erlass von Ausführungsrecht, die Bereitstellung der für den Vollzug erforderlichen Mittel, organisatorische Vorkehrungen und schliesslich den eigentlichen Vollzug (Rechtsanwendung).

Wenn nein: Wie kann das Verhältnis ausgeglichen werden?

- f) Stehen die vorgesehenen finanziellen Abgeltungen durch den Bund in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen des Kantons und/oder der Gemeinden für die Umsetzung des geplanten Bundeserlasse?

Wenn nein: Wie hoch müsste die finanzielle Abgeltung durch den Bund ausfallen und wie lässt sich eine Erhöhung der Abgeltung begründen?

4. Kontrollinstrumente für die Umsetzung

Falls der geplante Bundeserlass Kontrollinstrumente für die Umsetzung vorsieht:

- a) Ist eine Kontrolle durch den Bund nötig?
- b) Sind die Kontrollinstrumente hinsichtlich Art, Zuständigkeit, Verfahren und Intensität geeignet und erforderlich, um die Umsetzung des Erlasses sicher zu stellen?
- c) Mit welchem personellen/finanziellen Aufwand ist die Kontrolle für die Kantone verbunden? Ist der Aufwand gerechtfertigt?

5. Zeitbedarf für die Umsetzung

Reichen die Standardfristen² für die Inkraftsetzung von Bundesrecht aus, um das Recht, die Organisation und die Infrastruktur in Ihrem Kanton anzupassen und die personellen und finanziellen Mittel bereit zu stellen?

Wenn nein: Mit welchem Zeitaufwand rechnen Sie?

² Es handelt sich um die Standardfristen gemäss Massnahme 12 des Dokuments „Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone, Bericht und Anträge der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund-Kantone zuhanden des Föderalistischen Dialogs vom 16. März 2012, verabschiedet am 13. Februar 2012“. Die Standardfristen unterscheiden zwei Fälle:

- a) Umsetzung des Bundeserlasses erfordert *eine Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts*: Diesfalls erfolgt die Inkraftsetzung des Bundeserlasses frühestens:
 - *zwei Jahre* ab Verabschiedung des neuen Bundeserlasses und
 - *ein Jahr* ab Verabschiedung des eidgenössischen Ausführungsrechts zum neuen Bundeserlass
- b) Umsetzung des Bundeserlasses erfordert nur *eine Anpassung des kantonalen Verordnungsrechts*: Diesfalls erfolgt die Inkraftsetzung des Bundeserlasses frühestens:
 - *ein Jahr* ab Verabschiedung des neuen Bundeserlasses und
 - *sechs Monate* ab Verabschiedung des eidgenössischen Ausführungsrechts zum neuen Bundeserlass

6. Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht

Ist für den geplanten Bundeserlass eine koordinierte Umsetzung³ sinnvoll? Mögliche Gründe:

- zu kurze Standardfristen für die Umsetzung des Bundeserlasses,
 - Bedarf nach einheitlichen Instrumenten für die Umsetzung,
 - Bedarf nach einer Absprache mit dem Bund, inwieweit das Ausführungsrecht zu einem Bundesgesetz vom Bund oder von den Kantonen erlassen werden soll,
 - Bedarf nach einer gemeinsamen Auslegung offener Gesetzesbestimmungen.
-

³ Die koordinierte Umsetzung von Bundesrecht ist ein Verfahren, bei dem Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Bundesamtes und der kantonalen Vollzugsbehörden insbesondere folgende Themen besprechen und sich - wenn möglich und soweit nötig - darüber einigen: (1) Datum des Inkrafttretens des Bundeserlasses; (2) Zuständigkeit für und Inhalt des Ausführungsrechts; (3) Auslegung unklarer Gesetzesbestimmungen; (4) gemeinsame Vollzugsinstrumente. Die koordinierte Umsetzung setzt nach der Auswertung der Vernehmlassung und vor der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs ein. Weitere Angaben zur koordinierten Umsetzung vgl. homepage der KdK.